

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 18 (1842)
Heft: 1

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1836	12,000 fl.
1837	20,000 "
1838	12,000 "
1839	18,000 "
1840	18,000 "
1841	20,000 "

Die Summe aller seit 1803 erhobenen Vermögenssteuern beträgt also 578,000 fl. Auf jedes Jahr ergäbe sich eine Durchschnittssumme von 14,820 fl. Wenn wir die gesammte Bevölkerung zu 39,000 Personen berechnen, so ergäbe sich, daß jeder Einwohner von Außerrohdn im Durchschnitt jährlich $22\frac{2}{3}$ fr. an Vermögenssteuern zu bezahlen hatte.

Auf das erste Jahrzehn, 1803 — 1812, fallen 129,000 fl.,

" " zweite " 1813 — 1822, " 209,000 " ,

" " dritte " 1823 — 1832, " 105,000 " ,

und wir werden uns wol nicht sehr irren, wenn wir für das vierte Jahrzehn, 1833 — 1842, 155,000 fl. annehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Historische Analecten.

A. 1600 Bf den 29 Tag April Haben Neu- und Alte Rāth erkannt, wenn man einen Ubelthäter am Leben strafen wollte, sollen keine Weibspersonen zur noch auf die Richtstatt gehen; so aber einere die sich hinaus begeben würde, etwas Schmach oder Schaden, es wäre im einen oder anderen Weg, widerführe, so werden meine Gn. Herren daran kein Schuld tragen, sondern eine solche sollte Schmach und Schaden an ihro selbst haben.

1688 an Neu und alt Rāthen erkennt, daß all und jeden unseren Landleüthten, das Holz auffert das Land zu führen, so über den Artickul ist, bei 20 Pfd. Den. Buß verboten seyn soll.

Ao. 1672 den 30ten July am grossen Rath zu Trogen Auf anzug Hrn. Landammanns Schmieds, ob Mngndhbrn. und Oberen Pulfer wollen austheilen, oder nicht, ist erkannt, daß man jedem Mousquetiers im ganzen Land künftigen Augustmonat 1 Pfd. Pulver austheilen solle. Einem Reuter soll 2 Pfund Pulver gegeben werden.

An die Feuersprützen zu Herrisau Haben Mngndhbrn. denselben Tag 15 Ducaten verehrt.

Ao. 1676 an der Herbst Rechnung zu Urnäsch ist Erkennt, daß in Fählen, da man Armen Leüthen Steuern anlegen sol, Namlich: biß auf das Ste Glied, oder Erkenntnuß Landammann und Rath, so man weiters zu steuern vonnöthen, und habliche Freund vorhanden waren. Im Fahl es sich aber begäbe, daß uneheliche Kinder Erzeuget würden, da die Eltern solche nicht zu erhalten hätten, sollen Sie Elteren, mit ihren unehelichen Kindern, dem Almosen nachgehen, und eine Freundschaft nicht schuldig seyn zu steuern. Wann sich aber begäbe, daß solcher Kinder Elteren sturben, und keine zeitliche Mittel Hinterliessen, solle es alsdann einer jeden Kirchhöri Hauptleüth und Rätthen überlassen seyn, wer oder wie solche Kinder erhalten und ihnen gesteuert werden müße, Damit selbige nicht rathloß sterben, oder verderben.

Ao. 1681 an der Frühlings-Rechnung in Hundweil ist erkannt, daß man den Eyd alle 2 Jahr an dem Sonntag vor der Landsgemeind in allen Ganzen unsres Lands Verehrt.

Berichtigung. In der Tabelle der vorjährigen Vermächtnisse sind diejenigen von Hundweil um 10 fl. 48 fr. zu hoch angegeben worden.